

Kapitel 4: Jugendarbeit und Jugendwohlfahrt

4.1 Jugendwohlfahrt in Österreich

Josef Scheipl

Vorbemerkung

Aus dem umfassenden Bereich der Jugendwohlfahrt (in der Folge: JW) werden in der vorliegenden Expertise besonders jene Inhalte herausgearbeitet, die für den Jugendbericht relevant erscheinen – das sind grundlegende Klärungen, leitende Prinzipien, inhaltliche Angebote sowie einige spezifische Themenstellungen. Aspekte wie Strafbestimmungen oder das komplexe Feld der Kostentragung bleiben weitgehend ausgespart.

1. Was ist Jugendwohlfahrt in Österreich? Begriffsklärung und gesetzliche Grundlagen

Die ersten zwei Paragraphen des Jugendwohlfahrts-Grundsatzgesetzes von 1989 (im Folgenden zitiert als: JWG) bestimmen die Aufgaben der öffentlichen JW: Allgemeine Aufgabe der JW ist es, „die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen“ (JWG 1989 § 2 (1)).

Der traditionelle Begriff der „Fürsorge“ findet sich noch im § 1 des Grundsatzgesetzes, wird dort aber unter den Oberbegriff „Öffentliche Jugendwohlfahrt“ subsummiert:

„§ 1 (1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. Für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. Die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge)“.

Die Grundüberlegung des Gesetzes lässt sich charakterisieren durch das „Anbot von Hilfen“, als subjektives Recht des Minderjährigen (in der Folge: MJ) bei Gefährdung seines Wohls, dem zugleich der Charakter des „Sicherns“ durch Erziehungsmaßnahmen gegenüber steht (vgl. JWG § 2 (2)). Solcherart wird ein verbindlicher Ordnungsanspruch des Staates eingebracht. In gewisser Weise lässt sich darin eine disziplinierende Vorgabe erkennen. In diesem Spannungsverhältnis kann dem Grundsatzgesetz das Bemühen um eine Balance zwischen deutlichen Akzenten zur Stärkung von subjektiven Rechten mit einer zurückhaltenden staatlichen Auslegung und einem klassischen interventionsorientierten Zugang attestiert werden. Dieses Grundverständnis einer Balance wird durch die Betonung der Subsidiarität bestärkt (s. Abschn. 2.3).

Als „Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt [fungiert jeweils] das Land (Jugendwohlfahrtsträger)“ (JWG § 4 (1)).

Diese grundlegenden Bestimmungen der öffentlichen JW, welche das Grundsatzgesetz des Bundes vorgibt – dem Bund kommt im Bereich der JW die Kompetenz der Grundsatzgesetzgebung, den Bundesländern jene der Ausführungsgesetzgebung zu (vgl. B-VG Art. 12 (1) 1) –, werden von den einzelnen Bundesländern in ihren Ausführungsgesetzen (erlassen zwischen 1990 und 1992) natürlich in den Grundzügen, aber doch mit einigen Variationen, übernommen.

Während etwa Wien, die Steiermark, das Burgenland und Kärnten die genannten Textpassagen des Bundesgesetzes fast wörtlich übernehmen, haben Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg die Vorsorge bzw. den Schutz der Leibesfrucht „von der (festgestellten; NÖ) Empfängnis an“ in ihre jeweiligen Paragraphen 1 aufgenommen. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil „die Fassung des § 1 JWG dem Gesetzgeber aus ideologischen Gründen besondere Schwierigkeiten verursacht hat, die zu einer beträchtlichen Verzögerung der Gesetzwerdung geführt haben“ (Stockart-Bernkopf 1989, S. 56). Kärnten, Oberösterreich und Salzburg wie auch Vorarlberg betonen ferner die Entfaltung der Persönlichkeit in ihren grundlegenden Bestimmungen.

2. Grundzüge und Leistungen der Jugendwohlfahrt in Österreich

Allgemeines

Die Leistungen in den für den Jugendbericht relevanten Bereichen der JW umfassen sogenannte „Soziale Dienste“, „Hilfen zur Erziehung“, „Das Pflegekinderwesen“, „Vermittlung der Annahme an Kindesstatt“ (Adoption) sowie die Bewilligung und Aufsicht über stationäre Unterbringungsmöglichkeiten (Heime, Wohngemeinschaften etc.) für MJ.

Während die Leistungen in den Bereichen „Pflegekinderwesen“ und „Adoption“ relativ eindeutig sind, ist die Unterscheidung zwischen Leistungen, die im Rahmen „Soziale Dienste“ angeboten werden und den „Hilfen zur Erziehung“ oftmals nicht so klar. Angebote der Sozialen Dienste und Maßnahmen der Erziehungshilfe – vor allem solche zur „Unterstützung der Erziehung“, aber auch solche der „Vollen Erziehung“ (Fremdunterbringung) – lassen sich vielfach nur schwer unterscheiden. Sie können inhaltlich zum Teil identisch sein: So können Beratungsdienste für Erziehungsberechtigte und MJ, aber auch Betreuungsdienste für MJ wie Notschlafstellen, Pflegeplätze in Familien, Heimen oder Wohngemeinschaften sowohl im Rahmen der Sozialen Dienste als auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung angeboten werden. Besonders deutlich kommt dies im Vorarlberger JWG zum Ausdruck. Dort wird im Passus über (freiwillige) Erziehungshilfen auf Angebote im Rahmen der Sozialen Dienste verwiesen: „Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung (...) sind insbesondere die Gewährung von Hilfen der Sozialen Dienste nach den §§ 7 und 8, ...“ (VbgJWG § 11 (2)). Als wesentliche Unterscheidungshilfen kann man auf die folgenden zurückgreifen: Soziale Dienste sind serviceorientierte Angebote, bei denen der Präventionscharakter im Vordergrund steht und welche ohne Intervention des Jugendamtes von den Jugendlichen bzw. deren Eltern in Anspruch genommen werden können. Es besteht „kein subjektives Recht auf die Errichtung“ eines solchen Angebotes, z.B. von Streetwork, Jugendzentren, Kinderschutzzentren oder betreuten Notschlafstellen. Dies „hängt in erster Linie von den finanziellen Möglichkeiten ab“ (Erläuterungen zum steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, S. 9), in besonderem aber wohl von den politischen Prioritäten. Hingegen besteht eine rechtliche Verpflichtung des öffentlichen JW-

Trägers, Hilfen zur Erziehung zu gewähren, wenn dies – nach Ansicht der Behörde – bei Gefährdung des Wohls des MJ notwendig ist, wenn also die Erziehungsberechtigten seine Pflege und Erziehung nicht gewährleisten oder dabei Unterstützung benötigen. Dabei ist auf Grund der fachlichen Expertise der behördlichen Mitarbeiter/innen (Jugendamt) die jeweils gelindeste zielführende bzw. zweckmäßigste Maßnahme zu treffen. Zwar besteht für den MJ (dessen Familie) nicht der Anspruch auf eine konkrete Maßnahme. Wird ihm aber trotz fachlicher Expertise keine Hilfe (z.B. Unterstützung, aber auch stationäre Unterbringung) gewährt, könnte er eine solche möglicherweise einklagen. Wird eine Erziehungsmaßnahme mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten getroffen (freiwillige Erziehungshilfe), dann bedarf es dazu „einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger“ (JWG § 29 (1)). „Der Jugendwohlfahrtsträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören“ (JWG § 29 (2)). Sollten die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zustimmen, „hat der Jugendwohlfahrtsträger das zur Wahrung des Wohls des Minderjährigen Erforderliche zu veranlassen“ (JWG § 30) (gerichtliche Erziehungshilfe).

Anspruchsberechtigte

Gemäß JWG § 2 zielt die Gewährung der öffentlichen JW zentral auf das Wohl des MJ ab. Die jeweilige Maßnahme hat der Persönlichkeit des MJ und seinen Lebensverhältnissen (Berücksichtigung von Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten) zu entsprechen (vgl. JWG § 31).

Maßnahmen sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit vorgesehen. Diese war zunächst mit der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres gegeben. Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001) wurde das Erreichen der Volljährigkeit – den übrigen Mitgliedern des Europarates entsprechend – auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt: „Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig“ (KindRÄG 2001, § 21 (2)). Diese Änderung war neben dem Strafrecht auch für das JW-Recht nicht unumstritten, reduzierte sich doch auf Grund dieser Vorgabe der Leistungsanspruch der MJ um ein Jahr. In Absehung dieser Veränderung durch das KindRÄG 2001 wurde bereits in der ersten Novelle des JWG der Passus aufgenommen, dass „Hilfen zur Erziehung (...) nach Erreichen der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden (können), wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist“ (JWG § 31 (4)) – Novelle 1998, BGBl. I 53/1999). Eine weitere Novellierung des JWG war nach dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 nicht mehr nötig, da dieses nur den Begriff „Minderjährige(r)“ kennt, der inhaltlich eben im ABGB (KindRÄG) definiert ist (s.o.).

Bezüglich des Anwendungsbereiches verankert der Gesetzgeber im JWG das Territorialitätsprinzip, indem er im JWG § 3 bestimmt, dass „öffentliche Jugendwohlfahrt (...) allen Personen zu gewähren (ist), die ihren Aufenthalt im Inland haben; Österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“

Das Prinzip der Subsidiarität

Einen wesentlichen Impuls zum Aufbau einer Vielfalt von Leistungen in den 1990er Jahren brachte das im Grundsatzgesetz deutlich erkennbare Bekenntnis des Gesetzgebers zum Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet zunächst, dass die Pflege und Erziehung MJ zuerst der Familie obliegt. Der öffentlichen JW kommt dabei eine beratende und unterstützende Funktion zu (vgl. JWG § 2).

Es bedeutet dieses Prinzip ferner, dass freie (private) JW-Träger zur Erfüllung nicht-hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen JW „bevorzugt“ herangezogen werden sollen, wenn sie „das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger“ gewährleisten (JWG § 8 (1)(vgl. Scheipl et al. 1994).

Allerdings müssen die freien Träger für ihre Einrichtungen eine bescheidmäßige Bewilligung vom öffentlichen JW-Träger einholen (hinsichtlich baulicher Voraussetzungen, Ausbildung des Personals, Personalschlüssel etc.), bevor sie im Sinne des JWG mit Jugendlichen zu arbeiten beginnen dürfen; ferner unterliegen sie der Fachaufsicht der Jugendwohlfahrtsbehörde (vgl. JWG § 8 (2) (3)). Auf diese Weise bleibt zwar zunächst ein hohes Maß an Steuerungsmöglichkeit bei den staatlichen Behörden, trotzdem hat sich die Praxis in Österreich zumindest in manchen Bereichen recht unterschiedlich entwickelt, wie im Folgenden ausgeführt wird.

So zeigte sich etwa im Rahmen der stationären sozialpädagogischen Betreuung (Unterbringung von Jugendlichen in Heimen, Wohngemeinschaften, in betreutem Wohnen), dass das Platzangebot der freien Träger in den einzelnen Bundesländern, z.B. im Jahr 2000 (neuere umfassende Untersuchungen liegen leider nicht vor), äußerst heterogen war: Während in Wien private Träger 22 % der angebotenen Plätze stellten, waren es im Burgenland und in Vorarlberg jeweils 100%, in Salzburg 96 %, in Kärnten 88 %, in Tirol und Oberösterreich jeweils 70 %, in der Steiermark 67 % und in Niederösterreich 47 %. Insgesamt überwog das Platzangebot der privaten Träger mit 73 % jenes der öffentlichen Träger mit 27 % deutlich, wobei sich dieser Trend seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt hat (vgl. Scheipl 2001a, S. 106ff.). Mit der Umsetzung der Heimreform in Wien und der damit erfolgten Auflösung der großen Heime hin zu regional spezifischen Verbänden mit Krisenzentren, Wohngemeinschaften und Kleinheimen verbunden mit sozialpädagogischen Beratungsstellen (vgl. Fleischmann 2001; Winkler 2001; Stadt Wien-MAG ELF 2004) dürfte der Anteil des Platzangebotes privater Träger für stationäre Unterbringung in den letzten Jahren auch in Wien zugenommen haben.

Als weiteres Beispiel für eine unterschiedliche, ja nahezu konträre Entwicklung von privater und öffentlicher Trägerschaft mag die Organisation des Pflegekinderwesens in Wien und Vorarlberg gelten. Während die Landesjugendwohlfahrtsbehörde in Vorarlberg den Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kindesdorfes als freien Träger mit sämtlichen Agenden des Pflegekinderwesens beauftragt, werden in Wien aktuell sämtliche diesbezügliche Agenden vom öffentlichen JW-Träger (Magistrat) wahrgenommen (vgl. Scheipl 2009). Nach wie vor in Diskussion bezüglich öffentlicher und privater Trägerschaft ist die Problematik, ob bzw. welche Grundleistungen vom öffentlichen Träger anzubieten bzw. ob er sehr teure Spezialangebote vorzusehen hat oder ob solche etwa Spezialisierungsnischen für freie Träger eröffnen.

Das Prinzip der Subsidiarität

Einen wesentlichen Impuls zum Aufbau einer Vielfalt von Leistungen in den 1990er Jahren brachte das im Grundsatzgesetz deutlich erkennbare Bekenntnis des Gesetzgebers zum Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet zunächst, dass die Pflege und Erziehung MJ zuerst der Familie obliegt. Der öffentlichen JW kommt dabei eine beratende und unterstützende Funktion zu (vgl. JWG § 2).

Es bedeutet dieses Prinzip ferner, dass freie (private) JW-Träger zur Erfüllung nicht-hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen JW „bevorzugt“ herangezogen werden sollen, wenn sie „das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger“ gewährleisten (JWG § 8 (1)(vgl. Scheipl et al. 1994).

Allerdings müssen die freien Träger für ihre Einrichtungen eine bescheidmäßige Bewilligung vom öffentlichen JW-Träger einholen (hinsichtlich baulicher Voraussetzungen, Ausbildung des Personals, Personalschlüssel etc.), bevor sie im Sinne des JWG mit Jugendlichen zu arbeiten beginnen dürfen; ferner unterliegen sie der Fachaufsicht der Jugendwohlfahrtsbehörde (vgl. JWG § 8 (2) (3)). Auf diese Weise bleibt zwar zunächst ein hohes Maß an Steuerungsmöglichkeit bei den staatlichen Behörden, trotzdem hat sich die Praxis in Österreich zumindest in manchen Bereichen recht unterschiedlich entwickelt, wie im Folgenden ausgeführt wird.

So zeigte sich etwa im Rahmen der stationären sozialpädagogischen Betreuung (Unterbringung von Jugendlichen in Heimen, Wohngemeinschaften, in betreutem Wohnen), dass das Platzangebot der freien Träger in den einzelnen Bundesländern, z.B. im Jahr 2000 (neuere umfassende Untersuchungen liegen leider nicht vor), äußerst heterogen war: Während in Wien private Träger 22 % der angebotenen Plätze stellten, waren es im Burgenland und in Vorarlberg jeweils 100%, in Salzburg 96 %, in Kärnten 88 %, in Tirol und Oberösterreich jeweils 70 %, in der Steiermark 67 % und in Niederösterreich 47 %. Insgesamt überwog das Platzangebot der privaten Träger mit 73 % jenes der öffentlichen Träger mit 27 % deutlich, wobei sich dieser Trend seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt hat (vgl. Scheipl 2001a, S. 106ff.). Mit der Umsetzung der Heimreform in Wien und der damit erfolgten Auflösung der großen Heime hin zu regional spezifischen Verbänden mit Krisenzentren, Wohngemeinschaften und Kleinheimen verbunden mit sozialpädagogischen Beratungsstellen (vgl. Fleischmann 2001; Winkler 2001; Stadt Wien-MAG ELF 2004) dürfte der Anteil des Platzangebotes privater Träger für stationäre Unterbringung in den letzten Jahren auch in Wien zugenommen haben.

Als weiteres Beispiel für eine unterschiedliche, ja nahezu konträre Entwicklung von privater und öffentlicher Trägerschaft mag die Organisation des Pflegekinderwesens in Wien und Vorarlberg gelten. Während die Landesjugendwohlfahrtsbehörde in Vorarlberg den Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kindesdorfes als freien Träger mit sämtlichen Agenden des Pflegekinderwesens beauftragt, werden in Wien aktuell sämtliche diesbezügliche Agenden vom öffentlichen JW-Träger (Magistrat) wahrgenommen (vgl. Scheipl 2009). Nach wie vor in Diskussion bezüglich öffentlicher und privater Trägerschaft ist die Problematik, ob bzw. welche Grundleistungen vom öffentlichen Träger anzubieten bzw. ob er sehr teure Spezialangebote vorzusehen hat oder ob solche etwa Spezialisierungsnischen für freie Träger eröffnen.

Die Struktur der freien Träger in Österreich ist durch Anbieter kleiner bis mittlerer Größe gekennzeichnet, so dass man nicht von „Sozialkonzernen“ in größerem Ausmaß – wie in der Bundesrepublik – sprechen kann. Bis auf die Caritas und das SOS Kinderdorf, die von der Leistungskraft eventuell als selbstreferentielle Systeme gesehen werden könnten, sind die freien Träger im Bereich der JW, wie z.B. Jugend am Werk, Rettet das Kind, Pro Juventute, das Institut für Sozialdienste in Vorarlberg, das Vorarlberger Kinderdorf und auch die regionalen Pflegeelternvereine neben weiteren kleinen privaten Anbietern meist bloß regional oder gar nur lokal tätig. Zur besseren Koordination der Interessen und um mehr Gewicht gegenüber den Behörden und der Politik zu erhalten, haben sich die freien Träger in den einzelnen Bundesländern zu „Dachverbänden“ zusammengeschlossen – zunächst zu „Interessengesellschaft Sozialpädagogischer Wohngemeinschaften“ (IGSWG), dann zum Dachverband der JW in Österreich (DÖJ) als Vereinigung der JW-Einrichtungen in Österreich, die u.a. auch eine „Platzbörse“ betreibt (<http://www.doej.at/>).

Jugendwohlfahrtsbeiräte, wie sie die Bundesländer Salzburg, Steiermark und Tirol kennen (vgl. Sbg JWG §§ 11,12; StJWG §§ 11,12; TJWG § 30), fördern zusätzlich den Informationsfluss an die freien Träger wie auch ansatzweise deren Partizipation (vgl. Posch 2008).

Die Janusköpfigkeit von Standardisierung

Die sozialen Dienstleistungserbringer stehen auch in Österreich unter einem wachsenden Kosten- und Rechtfertigungsdruck. Insgesamt bildet die Qualitätskategorie einen wesentlichen Bestandteil einer neuen und „modernen“ Steuerung in der gesamten Verwaltungsreform (vgl. Merchel 2004, S. 18). „Verkompliziert werden die verschiedenen Arrangements in der Sozialen Arbeit durch neun Behinderten-, Sozialhilfe-, Landespflegegeld- und Jugendwohlfahrtsgesetze, wodurch sich neun unterschiedliche Förderkulturen ergeben“ (Schuhmeyer/Walzl 2009, S. 255), die teilweise sehr divergierende Ansätze zur Qualitätsentwicklung verfolgen.

Auf Bundesebene beinhaltet bereits das JWG (1989) grobe Regelungen, die sich auf die Qualität der JW-Leistungen beziehen – beispielsweise Vorgaben hinsichtlich der fachlichen Eignung der Fachkräfte in der öffentlichen JW (vgl. § 6), der Eignungsvoraussetzungen der freien Träger (vgl. § 8) etc.

Im laufenden Diskurs zeichnet sich über eine Allianz von Managementorientierung im Zuge der Verwaltungsökonomisierung und der Durchsetzung der neoliberalen Marktwirtschaft die Tendenz in der JW ab, die Herausforderungen nach Qualitätssicherung und Kostenoptimierung über Standardisierungen in den Griff zu bekommen. Von Seiten der Behörden werden dazu Normkostenmodelle – z.B. für stationäre Unterbringungsformen – als Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings vorgegeben. Das Bundesland Salzburg etwa gab bereits im Jahr 2000 im Rahmen der Jugendwohlfahrts-Wohnformen-Verordnung (JWWfVO 2000) einen rechtlichen Rahmen für konkrete qualitätsbezogene Standards für stationäre und teilstationäre Einrichtungen vor, welche sich auch auf die fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter/innen bezieht. Die im Zusammenhang der Jugendwohlfahrtsplanung erarbeiteten „Produktbeschreibungen“ (vgl. Land Salzburg 2008, S. 113ff.) sind bezüglich der stationären und teilstationären Einrichtungen den in der JWWfVO 2000 festgelegten Qualitätserfordernissen verpflichtet. In der Steiermark bildet die „Durchführungsverordnung“ (DVO) einen umfassenden Katalog mit detaillierten Be-

schreibungen der einzelnen Dienstleistungen im Rahmen der stationären JW (vgl. StWG-DVO 2005). Weitere Beispiele sind die vom Amt für Jugend und Familie der Stadt Wien (vgl. 2006a) oder die im Rahmen einer leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen (Volle Erziehung) vom Land Oberösterreich (vgl. 2008) entwickelten Standards. Auf solche Weise werden die Leistungsangebote in der JW im Großen und Ganzen standardisiert und über Zielbeschreibungen, Qualitätskriterien etc. einer Qualitätskontrolle besser zugänglich gemacht. In Verbindung mit Zeit- und Kostenplänen lassen diese Vorgaben im Rahmen der JW-Planung mehr Transparenz erwarten, sowohl was die Klienten/innenorientierung, die regionale Versorgung aber auch den finanziellen Aufwand anlangt. Solches ist gegenüber der intransparenten Vergabe- und Kostenpraxis, wie sie noch in den 1990er Jahren vielfach anzutreffen war, zweifellos als Fortschritt zu werten. So wird etwa durch Norm-Leistungskataloge den Erwartungen des Klientels besser entsprochen, bestimmte Leistungen auch in verschiedenen Regionen oder bei verschiedenen Trägern gleichwertig zu erhalten. Auch die Qualität der durchschnittlichen Leistungserbringung dürfte durch die detaillierten Vorgaben angestiegen sein.

Allerdings geraten normorientierte Vorgaben sehr leicht in Widerspruch zur fachlichen Herausforderung einer Flexibilisierung, eines „passgenauen Zuschnitts“ von Angeboten der JW. Ob den bei solchen Standardvorgaben regelmäßig zu findenden allgemeinen Bestimmungen, wonach „in begründeten Ausnahmefällen“ zusätzliche Kosten übernommen bzw. individuelle Leistungsangebote entwickelt werden können (vgl. StJWG-DVO 2005, § 2), nicht bloß eine Alibifunktion zukommt oder ob sie tatsächlich zur Entwicklung individueller Hilfen genutzt werden können, müsste untersucht werden.

Jedenfalls unterläuft die zunehmende Praxis der Standardisierung die Idee der Subsidiarität, wenn sie nicht flexibel und in Abstimmung mit den freien Trägern gehandhabt wird. Einengenden Vorgaben des öffentlichen Trägers, wie sie nicht nur hinsichtlich der Preisgestaltung sondern auch bezüglich des Leistungsangebotes erfolgen könnten, lassen den privaten Trägern kaum noch Spielraum für eigenverantwortliches Gestalten. Diese werden bei einer ausschließlich behördenorientierten Vorgangsweise vielmehr darauf reduziert, im Sinne eines Outsourcing-Prozesses die vom öffentlichen JW-Träger vorgegebenen Konzepte umzusetzen. Nur dafür erhalten sie die finanziellen Mittel. Solches würde eine Fesselung der Entwicklung sozialpädagogischer Fachlichkeit der freien Träger durch die Behörde bedeuten. Der Sinn des Subsidiaritätsprinzips liegt aber darin, dass die öffentliche Hand Vorleistungen erbringt, die es den freien Trägern ermöglicht, kreative Lösungen für anstehende Aufgaben zu entwickeln. Die sozialpädagogische Dienstleistungsdiskussion im Rahmen der JW wird durch die Vorgaben allzu sehr von der finanziellen Dimension dominiert, gestalterische sozialpädagogische und sozialpolitische Dimensionen gehen dabei verloren.

Etwas anders zu bewerten sind Standardisierungen von Prozessen bzw. Fallverläufen. Damit sind Initiativen zur Qualitätsentwicklung angesprochen, bei denen es um die Erarbeitung von Leitlinien bzw. Standards für die unmittelbare fachliche Arbeit in Bereichen der JW geht. Den Anfang machten das Burgenland mit „Leitlinien zum Kindeswohl“ (1998) und die Stadt Graz mit dem umfassenden „Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt“ (2000) von dem Pantucek meinte, dass dies „eine der bemerkenswertesten fachlichen Initiativen war (...), (die) sich auf der Höhe der aktuellen Entwicklungen einer klient/innen-

orientierten Sozialen Arbeit befand“ (2005, S. 9). In jüngster Zeit wurden mehrere Qualitätsentwicklungsinstrumente konzipiert: Das SOS-Kinderdorf entwickelte in einem internationalen Verbund mit „Quality 4 children“ (Q4C) Qualitätsstandards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern unter Nutzung der Storytelling-Methode (2007). Pfliegerl u.a. (2007) erarbeiteten den Leitfaden zur Fremdunterbringung „Gemeinsam über Qualität nachdenken“ unter Einbeziehung der Nutzer/innenperspektive. Im Magistrat Wien wurden fachliche Standards zum Fallverlauf in Krisenzentren erstellt (vgl. 2006b). In der Steiermark hat man neben der Entwicklung eines „Handbuch(s) für sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls“ (Bertl u.a. 2007) in allen Bezirkshauptmannschaften im selben Jahr auch ein handlungsleitendes Instrument zur prozess- und zielorientierten Fallarbeit als „Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Fallarbeit in Bereich der Gewährleistung des Kindeswohls“ (2007) eingeführt, und jüngst hat die Stadt Graz die Abläufe im „Hilfepflanverfahren“ neu geregelt (2009). Diese Ansätze sind unter Einbeziehung der Nutzer/innenperspektive im Wesentlichen dialogisch und reflexiv orientiert.

Solche Standardisierungen von Prozessen werden im Sinne von Richtlinien von den Fachkräften als Hilfsmittel bei der Aufgabenbewältigung in den vielfältigen Arbeitsfeldern der JW durchaus begrüßt (z.B. bei Risikoeinschätzungen, Interventionen, Durchführung von Fremdunterbringung). Sie vermögen aber die Komplexität eines Falles nur unzureichend abzubilden, weshalb sie nach Ansicht der Fachkräfte nicht am Ende des Hilfeprozesses stehen dürfen. Dort hat Raum zu bleiben für Interpretation und Reflexion (vgl. Scheipl 2008, S. 397).

Trotz dieser ermutigenden reflexiv und dialogisch ausgerichteten Ansätze bleibt die Vermutung nicht unplausibel, dass im Zuge einer wirkungsorientierten Verwaltungsreform von den Behörden eher korsettähnliche Standardisierungsansätze – topdown auf Grund der Ökonomisierung der Verwaltung – zu erwarten sein werden. Ferner besteht die nicht ganz unbegründete Befürchtung, dass Konzepte, die nicht von den Behörden verordnet sondern von freien Trägern im Sinne des Subsidiaritätsverständnisses entwickelt werden, ein ähnliches Schicksal erleiden könnten wie der erwähnte Grazer Qualitätskatalog, der in der konkreten Arbeit über die Grenzen der Stadt Graz hinaus nahezu unbemerkt geblieben ist.

Die Vielfalt der Leistungen und ihre quantitativen Ausprägungen

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesgrundsatzgesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder in konkrete Maßnahmen haben die öffentlichen JW-Träger entsprechende Planungen zu erstellen (vgl. JWG § 7). Während die Steiermark (1992, 1999 und 2005) und Salzburg (1998, 2003 und 2008) auf Grund ihrer dezidierten gesetzlichen Vorgaben mit der Vorlage von mehreren JW-Plänen hervortreten (vgl. Scheipl 2001b), begnügen sich die übrigen Bundesländer mit mehr oder weniger integrierten bzw. generellen Planungen, die nicht in Berichtform vorliegen.

Die konkreten Maßnahmen finden sich in einer Reihe von Dienstleistungsangeboten, um den MJ und ihren Familien bei der Bewältigung ihrer Probleme vorbeugend, begleitend und unterstützend zur Seite zu stehen. Dazu zählen zunächst frühe Hilfen zur Gesundheits- und Entwicklungsförderung wie z.B. Kurse zur Vorbereitung auf die Geburt, Elternberatung, Beratungsangebote und Hilfen in Krisensituationen, Maßnahmen bei Gefährdung

des Kindeswohls zum Schutz des Kindes, vielfältige Angebote zur Fremdunterbringung u.a.m. Im Wesentlichen finden sich diese Leistungen in allen Bundesländern, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß und wohl auch in unterschiedlicher inhaltlicher Ausgestaltung und Dynamik, weshalb eine Auflistung immer ergänzungsbedürftig bleibt.

Beispielhaft werden zunächst die Angebote der Durchführungsverordnung zum StJWG aus dem Jahr 2005 herangezogen (vgl. StJWG-DVO 2005). Diese kennt insgesamt 25 Leistungsangebote:

Kinder- und Jugendwohngruppen, Wohngemeinschaft für Kinder- und Jugendliche (in unterschiedlichen Differenzierungsformen); Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung; Wohn-, Lebens- und Arbeitstrainingsmaßnahmen im Rahmen der JW; Betreutes Wohnen; Wohnbetreuung von jugendlichen Paaren/Müttern mit Kindern; Pflegeplatzunterbringung (in unterschiedlichen Differenzierungsformen); Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung; Erziehungshilfe; Sozial- und Lernbetreuung; Sozialpädagogische Familienbetreuung; Betreuung gefährdeter ausländischer Jugendlicher; Familienhilfe; Krisendienst für Familien; Psychologische Behandlung; Psychotherapeutische Betreuung (auch in Wohngemeinschaften); Tagesmütter im Rahmen der JW; Sozialbetreuung. Neben den in der StJWG-DVO genannten Leistungen gibt es im primärpräventiven Bereich über die klassischen Mütterberatungsstellen hinausgehend derzeit fünf landeseigene Beratungs- und Bildungsangebote als Elterberatungsstellen für werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren mit einem multiprofessionellen psychosozialen und einem medizinischen Angebot. Der Jugendwohlfahrtsbericht des Bundeslandes Salzburg (vgl. 2008, S. 113ff) wählt mit seinen 37 standardisierten „Produktbeschreibungen“ eine ähnliche Vorgangsweise. Zusätzlich zu den in der Steiermark genannten Angeboten finden sich dort u.a. noch Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft; Informationsdienste auf den Wochenstationen; Notschlafstellen; Streetwork sowie die Produktgruppe Kinder- und Jugendanwaltschaft und auch Hinweise auf ausgelaufene bzw. nicht umgesetzte (5) sowie geplante (2) Produkte.

In beiden Aufzählungen fehlen z.B. die Jugendheime. Im Zuge der Erarbeitung der DVO in der Steiermark wurden bspw. die letzten bestehenden Landesjugendheime in Wohngemeinschaften umorganisiert, doch bestehen nach wie vor Heime in der Mehrzahl der Bundesländer. Ihre Größe wurde jedoch stark reduziert und ihre innere Gestaltung im Laufe der Heimreformen der 1990er Jahre deutlich verändert (Verbesserung des Betreuungsschlüssels, Professionalisierung des Personals, koedukative Führung, Ausrichtung am Konzept der Lebensweltorientierung, familiär orientierte Gruppenformen, Vernetzung mit Krisenzentren und ambulanten Wohn- und Betreuungsangeboten). Beispielhaft ist dazu die Heimreform in Wien – Heim 2000 – zwischen 1995 und 2003 anzuführen (vgl. MAG ELF 2004, Rückert 2000; zu weiteren Initiativen vgl. Scheipl 2001, Gnant/Lauerermann 2000, Scheipl 1999).

Ergänzungsfähig wäre die Auflistung der Leistungspalette noch durch individuelle Betreuungskonzepte mit zum Teil erlebnispädagogischen Projektangeboten (vgl. Gasser 2001).

Zusätzlich sind jugendarbeiterische Angebote mit den schwerpunktmäßigen Aufgabenstellungen im Jugendwohlfahrtsbereich zu nennen – wie etwa jugendwohlfahrtsorientierte Projekte in Jugendzentren, z.B. zu Gewaltprävention, zur Arbeitsintegration etc. Inge-

samt ist davon auszugehen, dass in den einzelnen Bundesländern in etwa ein vergleichbares Leistungsspektrum angeboten wird, dass aber in der quantitativen Ausprägung z.T. beachtliche Unterschiede gegeben sind.

Hinsichtlich der quantitativen Dimensionierung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine einigermaßen informative Jugendwohlfahrtsstatistik nur bis zum Jahr 2001 erstellt wurde. Trotzdem gelangt Heimgartner mit aufwändigen Recherchen und Berechnungen zu einigen doch bemerkenswerten quantitativen Angaben und Trendbeobachtungen (vgl. 2009, S. 200ff), welche im folgenden Abschnitt dargestellt werden:

Im Jahr 2007 (31.12.) waren in Österreich 10.008 MJ in voller Erziehung fremduntergebracht (Heime, Wohngemeinschaften, Pflegeeltern). Für 1999 beträgt diese Zahl 9.617, für 1997: 9.519.

Der Anteil der Pflegekinder an der Fremdunterbringung geht deutlich zurück: von 60,35 % (1999) auf 44,02 % (2006).

Abbildung 1 zeigt, dass in Österreich insgesamt durchschnittlich 0,60 Prozent der Mj (= 9.862) im Jahr 2006 fremd untergebracht sind, das ist etwa jeder 168. MJ in Österreich. Die Größenverhältnisse variieren zwischen den Bundesländern allerdings beträchtlich. Während die Prozentsätze in Kärnten mit 0,88, in Wien mit 0,82, in der Steiermark mit 0,74 und in Vorarlberg mit 0,61 mehr oder weniger deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen, sind in Oberösterreich lediglich 0,39 Prozent der MJ von einer Fremdunterbringungen betroffen (NÖ und Sbg.: 0,49 Prozent; B. u. T.: 0,50 Prozent). Während also in Kärnten jeder 114. MJ, in Wien jeder 122. und in der Steiermark jeder 136. MJ fremduntergebracht ist, findet sich in Oberösterreich die geringste Anzahl von Fremdunterbringungen, da dort nur jeder 257. MJ durch die Maßnahme einer vollen Erziehung (Heim, Wohngemeinschaft, Pflegeeltern) betreut wird.

Abbildung 1: Anzahl der Minderjährigen in einer Maßnahme der „Vollen Erziehung“ in den Bundesländern; 2006

Bundesland	Anzahl der Minderjähr.	Anzahl der Kinder in „Voller Erziehung“ (ohne Pflegekinder)	a	Pflegekinder	b	c	„Volle Erzieh.“ Insges.	d	%
BGL	52.392	172	1:304,6	92	1:569,5	1,9	264	1:198,5	0,50
VBG	84.858	253	1:335,4	264	1:321,4	1,0	517	1:164,1	0,61
K	107.142	690	1:155,3	254	1:421,8	2,7	944	1:113,5	0,88
SZB	107.483	355	1:302,8	177	1:607,2	2,0	532	1:202,0	0,49
Tirol	144.409	437	1:330,5	292	1:494,6	1,5	729	1:198,1	0,50
STMK	222.496	821	1:271,0	818	1:272,0	1,0	1.639	1:135,8	0,74
Wien	291.139	1.267	1:229,8	1.116	1:260,9	1,1	2.383	1:122,2	0,82
OÖ	303.673	687	1:442,0	497	1:611,0	1,4	1.184	1:256,5	0,39
NÖ	338.379	839	1:403,3	831	1:407,2	1,0	1.670	1:202,6	0,49
Österreich	1.651.971	5.521	1:299,2	4.341	1:380,6	1,2	9.862	1:167,5	0,60

a Kinder in „Voller Erziehung“ (ohne Pflegekinder) relativiert an der Zahl der Minderjährigen
b Pflegekinder relativiert an der Zahl der Minderjährigen
c Verhältnis von Kindern in „Voller Erziehung“ ohne Pflegekinder und Pflegekindern
d Kinder und Jugendliche in „Voller Erziehung“ insgesamt relativiert an der Zahl der Minderjährigen
(Quelle: Heimgartner 2009, S. 203)

Abbildung 2 informiert über den Anstieg bei den Maßnahmen zur „Unterstützung der Erziehung“. Dieser fällt zwischen 1999 und 2006 deutlich aus: Profitierten im Jahr 1999 15.202 MJ von solchen Maßnahmen, waren es im Jahr 2006 20.793 (+ 37 %). Auch hier variiert der Anteil der MJ, die eine solche Maßnahme beanspruchen, zwischen den Bundesländern deutlich. Österreichweit sind es im Jahr 2006 mit 20.793 durchschnittlich 1,26 Prozent der MJ – also etwa jeder 80. MJ. Oberösterreich weist mit 0,58 Prozent auch hier die wenigsten MJ (nur jeder 172!) mit erzieherischen Unterstützungsmaßnahmen auf, während die Steiermark mit 2,64 Prozent (jeder 38. MJ) das Feld anführt.

Abbildung 2: Anzahl der Minderjährigen in einer Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“ in den Bundesländern; 2006

Bundesland	Anzahl der Minderjähr.	Kinder mit Unterstützung der Erziehung	a	%	b
Burgenland	52.392	617	1:84,9	1,18	0,43
Vorarlberg	84.858	951	1:89,2	1,12	0,54
Kärnten	107.142	843	1:127,1	0,79	1,11
Salzburg	107.483	692	1:155,3	0,64	0,77
Tirol	144.409	1.042	1:138,6	0,72	0,70
Steiermark	222.496	5882	1:37,8	2,64	0,28
Wien	291.139	2.694	1:108,1	0,93	0,88
Oberösterreich	303.673	1771	1:171,5	0,58	0,67
Niederösterreich	338.379	6.301	1:53,7	1,86	0,26
Österreich	1.651.971	20.793	1:79,4	1,26	0,47

a Kinder mit Unterstützung der Erziehung relativiert an der Zahl der Minderjährigen
 b Verhältnis „Voller Erziehung“ zu „Unterstützung der Erziehung“
 (Quelle: Heimgartner 2009, S. 204)

Erklärungen bezüglich der zum Teil doch gravierenden Unterschiede zwischen den Bundesländern lassen sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Vermutlich liegen die Gründe zunächst in einer unterschiedlichen Handhabung der JW-Praxis der einzelnen Länder. Darüber hinaus dürfte aber ein uneinheitliches begriffliches Verständnis von einzelnen Leistungen und auch deren unterschiedliche Kategorisierung hinsichtlich „Sozialer Dienste“ oder „Hilfen zur Erziehung“ (vgl. Abschn. 2.1) für die z.T. gravierenden Differenzen verantwortlich sein.

Das Geschlechterverhältnis ist bei Pflegekindern annähernd ausgeglichen. Bei den übrigen Maßnahmen besteht ein Überhang an betreuten männlichen MJ. Bei den Altersgruppen dominieren die 14 – 18-Jährigen bei der Heim- und WG-Unterbringung, die 6 – 13-Jährigen bei Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Alter und Geschlecht der Minderjährigen in der österreichischen Jugendwohlfahrt; 2006

Alter	Volle Erziehung (ohne Pflegekinder)		Unterstützung der Erziehung		Pflegekinder		Gesamt
	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	
Jahre							
0 - 5	177	192	2.139	2.292	616	619	6.035
6 - 13	984	1.411	4.953	6.376	948	1.008	15.680
14 - 18	1.326	1.431	2.189	2.844	594	556	8.940
Gesamt	2.487	3.034	9.281	11.512	2158	2.183	30.655

(Quelle: Heimgartner 2009; S. 206)

Hinsichtlich der Gründe für die Fremdunterbringung liegen aktuelle Zahlen nur für Einrichtungen des SOS-Kinderdorfes vor (vgl. Hinteregger/ Posch/Zoller-Mathies 2006 – zit.n. Heimgartner 2009, S. 207): Bei Müttern überwiegen Überforderung (31,8 %) vor psychischer Krankheit (20,1 %) und Gewalt und Zerrüttung der Lebensgemeinschaft (18,0 %). Bei Vätern führt Trennung (durch Tod, Inhaftierung, kein Kontakt) die Liste mit 41,8 % an, gefolgt von Gewalt und Zerrüttung der Lebensgemeinschaft (23,9 %).

Insgesamt kann Heimgartner eine sowohl quantitativ als auch qualitativ steigende Nachfrage durch Familien und MJ nach Angeboten der JW während der letzten Jahre nachweisen (vgl. Heimgartner 2007 S. 183ff): Die Zahl der Jugendlichen, die im Rahmen des mobil betreuten Wohnens unterstützt werden, hat sich in der Steiermark von 1998 bis 2004 annähernd verdoppelt und ebenso stieg in diesem Zeitraum die Nutzung von Erziehungshilfe sowie von Sozial- und Lernbetreuung stark an. Diese Entwicklung zeigt einen an und für sich erfreulichen Trend in diesem Bundesland hin zu individuelleren, flexibleren und präventiv orientierten Maßnahmen. Aber auch die sozialpädagogische Familienhilfe als komplexes Unterstützungsangebot hat im Zeitraum von 1998 bis 2004 in der Steiermark eine Verdoppelung der betreuten Familien erfahren; in Niederösterreich ist in diesem Zeitraum ebenfalls ein gravierender Ausbau der SFH zu beobachten. Es müsste allerdings im Detail geklärt werden, ob die Zunahmen der Fallzahlen nicht zu Lasten der Betreuer/innen geht. Ebenso stieg in der Steiermark vom Jahr 1998 bis 2004 die Zahl jener Kinder kontinuierlich an, die im Rahmen der mobilen Frühförderung (nach dem JWG) betreut werden.

Schließlich sei noch exemplarisch auf das Verhältnis von Sozialarbeiter/innen zu MJ verwiesen, wie es sich nach dem JW-Plan 2005 in den Bezirken der Steiermark darstellt: In Graz besteht ein Verhältnis von 1:900, in Mürzzuschlag von 1:1.500 und in Leibnitz eines von 1:1.900 (vgl. ebda S. 187).

Neuorientierung am Sozialraum?

Das eben beschriebene Leistungsspektrum ist wesentlich von der Orientierung am Einzelfall bestimmt. In dessen Mittelpunkt stehen das Individuum oder bestimmte Gruppen mit identifizierten Problemlagen bzw. Hilfebedarfen. Diese sollten ausschlaggebend sein für die Erstellung von bestimmten Maßnahmepaketen. Dem gegenüber orientieren sich die Hilfen oftmals eher an den konzipierten Maßnahmen und den zur Verfügung stehenden Angeboten statt an den Bedürfnissen und Potentialen der Jugendlichen. So passiert es nicht selten, dass Einrichtungen eher ihre Auslastung im Blick haben anstatt ressourcenorientiert und gezielt mit den Jugendlichen/der Familie zu arbeiten, um die Unterstützung möglichst kurz zu halten. Die üblicherweise vorgenommene „Tagsatzfinanzierung“ des Einzelfalls stützt diese Form der Praxis. Dieser als „versäult“ bzw. als „segmentiert“ bezeichnete Ansatz (vgl. Deinet 2002, S. 25) wird zunehmend in Frage gestellt.

Sozialraumorientierte Konzepte sollen dieses traditionelle Verständnis zumindest ergänzen. Sie orientieren sich primär am Sozialraum, weil man im gesellschaftlichen Umfeld sowohl Bedingungen für individuelle Problemlagen ausmacht, in ihm aber auch einen Pool an Ressourcen für die Jugendlichen wahrnimmt, den es zu nutzen gilt. Die Entwicklung flexibler Hilfeformen durch Sozialraumteams, die Entspezialisierung von Einrichtungen und der Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit zentraler Ausrichtung auf „das Feld“/ die Lebenswelt der Betroffenen sowie eine neue Budgetgestaltung (Sozialraumbudget)

kennzeichnen wesentliche Merkmale dieses Ansatzes. Von ihm erwartet man sich neben besser zielbezogen ausgerichteten JW-Leistungen, welche die Ressourcen der Betroffenen wecken und verstärkt aktivieren, auch eine günstigere Kostenentwicklung.

Überdies knüpft das Modell der Sozialraumorientierung an bereits vorliegende und einflußreiche sozialpädagogische Konzeptionen an, wie jener der Lebensweltorientierung, der Lebensbewältigung und natürlich der Gemeinwesenorientierung (vgl. Sing/Heimgartner 2009). Auch die Dienstleistungsorientierung macht sich Leitprinzipien dieser Konzeptionen zu nutze. Die grundlegende Um- und Neugestaltung der sozialpädagogischen Fremdunterbringung im Jugendwohlfahrtsbereich durch die Stadt Wien (vgl. oben: Heim 2000) war auf Grund ihrer Stadtteilorientierung zumindest ansatzweise sozialräumlich angelegt (vgl. Winkler 2001, S. 164): Derzeit geht man in Graz seit 2004 konsequent den Weg der Umgestaltung der JW nach Kriterien der Sozialraumorientierung (vgl. Krammer 2007; Krammer et al. 2009; Fritz/Weber 2009). Wie sehr dieser Umgestaltungsprozess mit Schwierigkeiten zu rechnen hat, dass er aber auch erfolgreich sein kann, zeigen die Modelle in Stuttgart und Zürich (vgl. Pfeifle 2007, Oetiker 2007, Waldvogel 2007).

Zwei spezifische Problemlagen

Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Nicht unerwähnt bleiben darf in einem Abriss zur Thematik der JW in Österreich der Hinweis auf jene Kinder und Jugendlichen, die sowohl das System der JW als auch jenes der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) in Anspruch nehmen. Es geht dabei um jene Kinder und Jugendlichen, die frühe Traumatisierungen (z.B. Trennung, Missbrauch) erlebt haben bzw. die auf Grund verschiedener Faktoren keine bzw. nur unzureichende Gelegenheiten hatten, sich förderlich zu entwickeln. Obwohl sich sowohl die JW mit ihren Angeboten als auch die KJP-Kliniken der Aufgabe stellen, zur Überwindung und Bewältigung von Lebenskrisen bei Kindern und Jugendlichen beizutragen, gelingt es diesen beiden Systemen bis heute oft nur wenig zufriedenstellend, diese Schnittstellenproblematik in fruchtbarer Ergänzung und kooperativ zu bewältigen. Stattdessen kommt es nicht selten zum sogenannten Drehtür-Effekt: Kinder bzw. Jugendliche wechseln ständig zwischen einer stationären JW-Einrichtung und der jugendpsychiatrischen Klinik. Auf Grund von Eskalationen in der Einrichtung der JW erfolgt eine Überweisung in die Klinik. Auf Seiten der KJP interveniert man, um die Krisenspitzen zu beseitigen, und danach erfolgt die Rücküberweisung in dieselbe oder in eine andere Einrichtung der JW. Möstl (vgl. 2009) beschreibt und analysiert diese Problematik im Rahmen einer umfassenden empirischen Studie und formuliert entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung der Kooperation beider Systeme: U.a. Zusammenarbeit über einen Liaisondienst für JW-Einrichtungen; Einrichtung eines KJP-Dienstes; KJP-Clearingstellen als erweitertes Angebot der JW; klare Kooperationsvereinbarungen zwischen Einrichtungen der JW und der KJP; Berücksichtigung der KJP-Versorgung bei der Jugendwohlfahrtsplanung. Kooperationen auf politischer Ebene sollen schließlich Angebote ermöglichen, die sowohl durch das Gesundheitssystem als auch durch das System der JW finanziert werden, um „Abschiebetendenzen“ bzw. „Drehtüreffekte“ und Streitigkeiten um (finanzielle) Zuständigkeiten und Abgrenzungen auf dem Rücken der Jugendlichen zu vermeiden. Um den genannten Drehtüreffekt zu minimieren, bieten in Oberösterreich – und länger schon in Wien – Fachärzte konsiliarpsychiatrische Tätigkeiten in stationären Einrichtungen der JW an. In Oberösterreich überlegt man fer-

ner, im Rahmen eines interdisziplinären Teams (KJP, Sozialpädagogik, Klinische Psychologie) bei schwierigen Fällen der JW bereits zu Beginn eine Abklärungsphase (Erstellung einer interdisziplinären Diagnose und eines darauf aufbauenden Handlungsplanes) vorzunehmen (vgl. Leixnering 2010). In Salzburg plant man an der Schnittstelle JW und KJP das Produkt „Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche“ (vgl. Land Salzburg 2008, S. 15).

Das Phänomen sogenannter „unbetreubarer“ Kinder und Jugendlicher

Ein nicht unwesentliches Problem, welches die JW gegenwärtig beschäftigt, ist das Phänomen der sogenannten „unbetreubaren“ Kinder und Jugendlichen. Aussagen über die Häufigkeit dieses Phänomens sind schwer zu treffen, da die Grenzen, ab wann ein Kind/Jugendlicher als unbetreubar eingestuft wird, in den Jugendämtern unterschiedlich gezogen werden. Als durchaus hinterfragenswertes Ergebnis eines bundesweiten Arbeitskreises wähnt man in Wien etwa 20 Jugendliche in dieser Situation, in der Steiermark hingegen ist die Rede von beinahe 160 jungen Menschen (vgl. Graf 2004). Jedenfalls können Grabmayr/Konrad/Wisniewski (2009, S. 606) in einer differenzierten Erhebung deutlich machen, „dass die Genese eines ‚unbetreubaren‘ Falles ein Zusammenspiel zweier Systeme ist, wo sich der Jugendliche mit einem entsprechenden Verhalten, das im Kontext seiner Biographie zu sehen ist, und das Hilfesystem mit all seinen Reaktionen auf dieses Verhalten sowie seinen Handhabungen, Gewohnheiten und Regelabläufen gegenüber stehen, wobei das Hilfesystem allerdings die Hauptlast trägt.“

Sie schlagen eine Vielzahl von „Bausteinen“ vor, um adäquate Hilfeangebote zu entwickeln. Deren Bandbreite reicht von Einzelbetreuung bis zur Elternarbeit. Die drei Autorinnen beziehen aber auch Überlegungen um eine begrenzte „geschlossene Unterbringung“ mit ein. Man sollte sie ihrer Meinung nach als Möglichkeit „von der man eigentlich zurück schrecken und die man im Grunde ablehnen muss, [nicht von vornherein ausschließen; J. Sch.]. Das ist das Dilemma der geschlossenen Unterbringung: Ihr Elend besteht darin, dass sie mit Elend zu tun hat“ (Winkler 2005, S. 201). Die Forscherinnen thematisieren überdies die Miteinbeziehung der Jugendlichen bei der Maßnahmengestaltung, wie sie auch höchste Professionalität der Fachkräfte und Flexibilität des Betreuungssettings neben vielen anderen Vorschlägen anregen (vgl. 2009, S. 618ff). Auf keinen Fall darf sich die JW damit abfinden, dass sogenannte „unbetreubare“ Kinder und Jugendliche „übrig“ bleiben.

Ein weiterer zunehmend stärker zu beachtender Themenbereich wäre die Zusammenarbeit der JW mit der Schule. Hier sind Themen wie die Schulverweigerung (vgl. Kittl-Satran 2006) oder die allmählich sich entwickelnde Schulsozialarbeit (vgl. Scheipl 2007) zu verorten. Diese sollte allerdings nicht auf JW-Probleme verengt werden. Eine detaillierte Bearbeitung dieses Arbeitsbereiches übersteigt jedoch den hier vorgegebenen Rahmen.

3. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendanwalts zur Beratung von MJ und deren Familien- bzw. gesetzlichen Vertreter/innen „in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen“ (JWG § 10 (1)) hat der Gesetzgeber im Bundesgrundsatzgesetz eine weitere Initiative im Sinne einer jugendorientierten Politik geschaffen. Trotz der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

im Rücken, die seit 6.9.1992 in Österreich in Kraft ist, ist der Umsetzungsprozess entsprechend den Ausführungsgesetzen in den Bundesländern zunächst eher schleppend angelaufen. Daher wurde im Jahr 1991 „mit einer ministeriellen Weisung beim damaligen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes geschaffen“ (Benzoni 2001, S. 193). Diese hat österreichweit über das „Rote Telefon“ Hilfe und Informationen angeboten. Bis zum Jahr 1995 wurden die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Ländern schließlich eingerichtet.

Dem föderalistischen Prinzip im Jugendwohlfahrtsbereich folgend, „sind die Aufgabenstellungen, Befugnisse, personelle und finanzielle Ausstattung der einzelnen Kinder- und Jugendanwaltschaften sehr unterschiedlich. Gemeinsam ist ihnen die Weisungsfreiheit, die ihnen in fachlicher Hinsicht völlige Handlungsfreiheit ermöglicht, sowie die gemeinsame Sorge um das Wohl des Kindes im Einzelfall (Ombudsstelle) und die Vertretung von Kinderinteressen (Interessenvertretung) im Allgemeinen (...). Die Anwaltschaften sehen es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu formulieren. Dies erfolgt vornehmlich durch Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, das Aufdecken von Missständen und das Hineinreklamieren der Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungs- und Forschungsvorhaben. Entsprechende Anregungen und Empfehlungen finden sich in den Jahresberichten der einzelnen Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder“ (ebda S. 194).

Über eine ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen Österreichs (seit 1993) koordinieren sie ihre Tätigkeiten bundesweit.

4. Forschung im Bereich der Jugendwohlfahrt

Ein Desideratum im JW-Bereich bleibt bislang die Forschung. Das Bundesgrundsatzgesetz formuliert im Zusammenhang mit der Planung zwar eindeutig einen Forschungsauftrag „... erforderlichenfalls haben sie (die JW-Träger; J.Sch.) sich um die Einleitungen entsprechender Forschungen zu bemühen“ (JWG § 7), doch eine umfassende JW-Forschung konnte sich bislang nicht etablieren. So gibt es auf Grund fehlender statistischer Erfassung eine äußerst unzureichende Datenlage (s.o.). Darüber hinaus sind Statistiken, wo sie vorhanden sind, oftmals fehlerhaft. Z.B. stimmen Angaben der Länder und des Bundesministeriums bezüglich fremd untergebrachter Kinder nicht überein (vgl. Zoller-Mathis/Madner 2006). Das mag u. a. auch damit zusammenhängen, dass die Beschreibungen von Leistungen oftmals zu wenig eindeutig sind, woraus sich Zuordnungsschwierigkeiten ergeben. Doch auch die Erfassungskategorien der Haushaltssystematik sind undifferenziert und veraltet, so dass „derzeit der Großteil der Jugendwohlfahrtsausgaben (durchschnittlich rund 70 Prozent) in der überwiegenden Mehrzahl der Länder im Unterabschnitt ‚UA 439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen‘ ausgewiesen“ wird (Hochholdinger et al. 2007, S. 63). Das mittlerweile differenzierte Angebot an stationären und mobilen Betreuungsformen findet sich nicht im Kategoriensystem für Aufwendungen abgebildet.

Als typisches Beispiel für die fehlende Forschungsorientierung kann die groß angelegte Reform „Heim 2000“ in Wien gelten (vgl. Stadt Wien-MAG ELF 2004). Zwar hat es Mitarbeiter/innenbefragungen hinsichtlich der Zufriedenheit mit den geänderten (reformierten) Arbeitsbedingungen gegeben. Eine systematische Begleitforschung dieses beach-

tenswerten Reformprojektes zwischen 1995 und 2003 wurde nicht durchgeführt. Andererseits ist aber zu erwähnen, dass bspw. das SOS-Kinderdorf als freier Träger in Innsbruck ein Forschungsinstitut als „Sozialpädagogisches Institut“ führt, welches u.a. seit 2002 die JW-Befragungsreihe JU-Quest (vgl. Putzhuber 2003-2009) betreibt.

Einschlägige Forschungsarbeiten werden vor allem von den Arbeitsbereichen für Sozialpädagogik an den Universitäten in Graz und Klagenfurt sowie in jüngerer Zeit zunehmend auch von den FH-Studiengängen durchgeführt. Dabei hat es den Anschein, dass Fachhochschulen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch die Bundesländer bevorzugt werden, haben diese doch auf Grund ihrer Finanzierungsbeitragung ein hohes Interesse an deren wissenschaftlichem Output. Die Arbeiten bleiben in der Regel kleinräumlich orientiert und sind auf Grund des prekären Personalstandes der Einrichtungen und der unzureichenden finanziellen Dotierung der Projekte meist nicht systematisch ausgerichtet.

Über die zu verbessernden Forschungsbedingungen hinaus wird vermehrt Augenmerk auf die forschungsmethodische Qualifizierung des Personals besonders in den universitären Ausbildungsgängen (Masterstudien, Doktoratsstudien, aber auch Habilitationen) zu legen sein.

In jedem Fall wird, um die Anforderungen an die JW auf der Höhe der Zeit bewältigen zu können, der systematische Auf- und Ausbau der JW-Forschung auf Bundesebene voranzutreiben sein. Neben der unerlässlichen Einrichtung eines zentralen Forschungsinstituts – vergleichbar dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung (bifie) – sind punktuelle Pilotprojekte und forschungspraktische Vernetzungen über regelmäßig durchzuführende Jugendwohlfahrtstage, wie sie Pantucek vorschlägt (vgl. 2005, S. 12), sicherlich sinnvoll. Aber auch die Erarbeitung eines periodisch erscheinenden Bundes-JW-Berichtes (analog den Jugendberichten der Bundesregierung) und die Errichtung eines nationalen Fonds zur Förderung von einschlägigen Forschungsarbeiten (vgl. Heimgartner 2008) könnten die gesellschaftspolitische Bedeutung dieses Arbeitsbereiches befördern.

5. Aufbruch zu einem neuen Gesetz

Obwohl das JWG 1989 nur vier Novellierungen erfahren hat (BGBl I 53/1999; BGBl I 135/2000; BGBl I 112/2003 und BGBl I 41/2007), die neben der Klärung des Kostenersatzes bei voller Erziehung (2003) und der deutlichen Ausweitung der Angebotspalette der Sozialen Dienste (1999) im Wesentlichen eine Präzisierung der Mitteilungspflicht (§ 37) (1999, 2000, 2007) gebracht haben, mehren sich vor allem auf Grund bestehender unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben und Standards in den länderspezifischen JW-Gesetzgebungen die Kritiken an der bestehenden gesetzlichen Regelung. Verstärkt wurde diese Kritik im Jahr 2008 auf Grund einiger tragischer Zwischenfälle gegen Ende des Jahres 2007, so dass die ursprüngliche Idee einer umfassenden neuerlichen Novellierung aufgegeben und eine Neufassung des Gesetzes bis Mitte 2009 in Aussicht gestellt wurde (vgl. Schuhmeyer 2009). Der vorgelegte Gesetzesentwurf eines „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2009“ wurde von den JW-Organisationen (u.a. durch die vom SOS-Kinderdorf initiierte „Interessengemeinschaft Chancengesetz“), dem „Österreichischen Berufsverband der Sozialarbeiter/innen (OBDS)“ oder dem „Netzwerk Kinderrechte“ zunächst zwar als wichtiger Schritt hinsichtlich einer Förderung von Nutzerinteressen bezüglich klarerer Zielbestimmungen und der Entwicklung professioneller Standards gewertet. Hinsichtlich einiger Aspekte (u. a. fehlende eindeutige Rechtsan-

sprüche auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, unzureichende präventive Orientierung, Ausrichtung an einer überholten Systematik und vor allem mangelnde Angaben zur finanziellen Bedeckung) (vgl. u.a. Wienerroither 2009) war die Kritik allerdings so massiv, dass man sich von ministerieller Seite offenbar nicht mehr in der Lage gesehen hat, den angestrebten Termin zur Gesetzesverabschiedung (Juli 2009) zu halten. Überdies hatte die vorgezogene Wahl zum Nationalrat im Herbst 2008 eine intensive inhaltliche Arbeit offensichtlich nicht mehr ermöglicht.

Resümierend kann man festhalten, dass das Bundesgrundsatzgesetz zur JW aus dem Jahr 1989 sozialhistorisch durchaus als struktureller Meilenstein gewertet werden kann. Mit seiner Dienstleistungsorientierung, der erstmaligen Betonung der Subsidiarität, der Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft u.a.m. sollte es eine Triebkraft für die Entwicklung der Praxisfelder der Sozialen Arbeit v.a. in den 1990er Jahren entwickeln, die erst in der Gegenwart abzuflachen scheint.

Auf Grund der Diskussionen vor allem des letzten Jahres ist jedoch offenkundig geworden, dass eine gesetzliche Neuordnung des JW-Bereiches in Österreich unumgänglich geworden ist, haben sich doch die Herausforderungen auf Grund des gesellschaftlichen Wandels in den letzten 20 Jahren massiv verändert.

Wünschenswert, aber derzeit politisch nicht absehbar, ist eine Entwicklung hin zu einem für die gesamte Republik Österreich gleichermaßen gültigen Jugendwohlfahrtsrecht – ähnlich den Überlegungen, die derzeit im Bereich der Schulverwaltung angestellt werden. Zumindest sollte eine größere Einheitlichkeit bei den Ländergesetzen angestrebt werden, die jedoch zu keiner „Nivellierung nach unten“ führen darf. Die derzeitige Situation leistet allzu sehr dem Trend zur „Verzweigung“ Vorschub, benötigt einen enormen Verwaltungsaufwand und verhindert letztendlich große Entwürfe, die angesichts der Herausforderungen der Zeit auch im Jugendwohlfahrtsbereich notwendig wären.

6. Zum Weitermachen – neun Anregungen

Selbstverständlich lässt sich nach Vorliegen dieses Textes aber auch auf Grund der Expertisen der einschlägigen Fachkräfte (vgl. u.a. Putzhuber 2009) eine Vielzahl von Anregungen zur Weiterentwicklung der Situation der JW in Österreich gewinnen. Die folgende Auswahl impliziert neben dem fachlich notwendigen auch das politische Handeln.

1. Die Überforderung der Eltern, ihren Erziehungsaufgaben nachzukommen, kann als einer der gravierendsten Gründe für die JW-Maßnahmen insgesamt gesehen werden. Elternarbeit zählt daher zu den vordringlichsten Aufgaben nicht nur der JW-Arbeit sondern der Jugend-, Familien- und Sozialpolitik insgesamt. Die JW hat neben der Entwicklung sowohl primär- als auch sekundärpräventiver Elternbildungs- und -förderungsprogramme Lobbying für entsprechende Familien- bzw. Elternpolitik zu betreiben.
2. Zunehmend häufiger wird von den Fachkräften auf das immer jünger werdende Klientel der JW hingewiesen. Unter Bedachtnahme auf diese Problematik sind Formen zur Frühintervention bereits im Kindesalter in Zusammenarbeit mit Schulen, Horten und (Sport-)Vereinen zu entwickeln.

3. Unter Berücksichtigung des Phänomens der „Postadoleszenz“, wonach die Übergänge zwischen Jugend und Erwachsensein heute nicht nur einen längeren Zeitraum beanspruchen, sondern auch an Komplexität zunehmen und die jungen Menschen zugleich Anforderungen der Jugendlichkeit und des Erwachsenseins bewältigen müssen, sollte erwogen werden,
 - a. entweder die Leistungen der JW (Hilfen zur Erziehung; Pflegekinderwesen) grundsätzlich bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit einer Verlängerungsmöglichkeit zu gewähren
 - b. oder eine besser funktionierende Transferschiene von der JW hin zur Erwachsenensozialarbeit aufzubauen.
4. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes und in Ansehung der Tatsache, dass JW-Jugendliche idR schwierigere Lebenskonstellationen vorfinden als üblich, sind Angebote zur Nachbetreuung – wie sie u.a. derzeit vom SOS-Kinderdorf angeboten werden – massiv auszubauen.
5. Nicht die kostengünstigste JW-Maßnahme ist die beste, sondern die beste JW-Maßnahme ist die kostengünstigste. Die gesetzliche Vorgabe, wonach jeweils die „gelingendste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen“ (JWG § 26) ist, verführt häufig dazu, billige statt adäquate Maßnahmen zu setzen – mit dem nicht selten zu beobachtenden Effekt, dass die Maßnahmen einen zu langen Zeitraum beanspruchen oder überhaupt nicht zielführend sind. Daher ist vorzusehen, dass das Bestbieter-Prinzip und nicht das Billigstbieter-Prinzip zur Anwendung gelangt.
6. Neue Wege von flexiblen Betreuungsformen bis hin zur Einzelbetreuung sind unter Rücksichtnahme auf die Budgetdisziplin zu entwickeln, um Kinder/Jugendliche auch in extrem schwierigen Lebenslagen halten zu können.
7. Konzepte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung müssen über den Ausbau von Kooperationsformen mit Einrichtungen der Drogentherapie Jugendliche mit Substanzmittelkonsum entsprechend einbeziehen.
8. Der Bedarf an systematisch und langfristig konzipierten Forschungen im Bereich der JW ist unbestritten. Eine gesicherte Finanzierung und die Einrichtung einer leistungsfähigen Forschungsinstitution für JW-Forschung in Österreich sind unerlässlich, um neben der Beforschung aktueller Problemlagen den Anschluss an die internationale Forschung herzustellen.
9. In Kenntnis der steigenden Belastung durch wachsende Fallzahlen sind österreichweit nachvollziehbare einheitliche Standards für Qualität und Personaleinsatz auch für die Einrichtungen der öffentlichen JW zu entwickeln.

Literatur

- Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abt. 6 (Hg) (1998): Leitlinien zum Kindeswohl, Eisenstadt
- Benzoni, G. (2001): Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs. In: Der österreichische Amtsvormund, Folge 162, 193-198
- Bertl, G./Felbinger, G./Fink, F. u.a. (2007): Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. Beratung/Soziale Anamnese/Soziale Diagnose. Graz, Amt der Steiermärkischen Landesregierung. FA 11B – Sozialwesen. Referat IV/Sozialarbeit
- B-VG: Bundes-Verfassungsgesetz. <http://www.bka.gv.at/bka/medien/bvg.htm>
- Deinet, U. (2002): Die Sozialraumdebatte in der Jugendhilfe. In: Deinet, U./Krisch, R. (Hg.), Der sozialräumliche Blick in der Jugendarbeit, 13-29, Opladen, Leske und Budrich
- Erläuterungen zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (1990): Beilage zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl Nr. 32/1990. Graz
- Fleischmann, P. (2001): Heim 2000: Zur Reform der sozialpädagogischen Fremdunterbringung in Wien. In: Knapp, G./Scheipl, J. (Hg.), Jugendwohlfahrt in Bewegung, 134-146, Klagenfurt, Laibach, Wien, Hermagoras
- Fritz, G./Weber, K. (2009): Gelebte Theorie? Die Praxis der Sozialraumorientierung am Beispiel des Jugendamtes Graz-Südost. Masterarbeit. Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Gasser, M. (2001): Jedem das Seine: Individuelle Betreuungskonzepte als Herausforderung in der pädagogischen Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg. In: Knapp, G./Scheipl, J. (Hg.), Jugendwohlfahrt in Bewegung, 220-237, Klagenfurt, Laibach, Wien, Hermagoras
- Gnant, I./Lauermaun, K. (2000): Sozialpädagogik zwischen 1960 und 2000. In: Gnant, I./Lauermaun, K. (Hg.), 40 Jahre Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, 173-194, Innsbruck, Studienverlag
- Grabmayr, M./Konrad, C./Wisniewski, M. (2009): „Unbetreubare“ Jugendliche in der Steiermark – wenn die Jugendwohlfahrt an ihre Grenzen stößt. Masterarbeit. Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Graf, H. (2004): Zusammenfassung. Ergebnisse des bundesweiten Arbeitskreises „Konzepte für schwierige Minderjährige“ (Unveröffentlichtes Dokument)
- Heimgartner, A. (2009): Komponenten einer prospektiven Entwicklung der Sozialen Arbeit. Wien, LIT-Verlag
- Heimgartner, A. (2008): Europäische Forschung in der Jugendwohlfahrt. In: Sozialarbeit in Österreich, Heft 1, 24-27
- Heimgartner, A. (2007): Komponenten einer prospektiven Entwicklung der Sozialen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Österreich. Habilitationsschrift. Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Hinteregger, R./Posch, C./Zoller-Mathies, S. (2006): 3.0 Perspektiven. Innsbruck, SOS-Kinderdorf
- Hochholdinger, N./Mitterer, K./Wirth, K. (2007): Budgetentwicklung in der Jugendwohlfahrt. Das Sozialbudget der Länder im Zeitverlauf. Endbericht. Wien, KDZ Managementberatung
- Jugendwohlfahrts(Grundsatz)Gesetz des Bundes (JWG): BGBl. Nr. 161/1989
- Jugendwohlfahrtsgesetze der Bundesländer
- Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1992 (BglJWG)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=1000302>
- Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (KJWG)
http://www.kaernten-sozialarbeit.at/content/download/ktn_Jugendwohlfahrtsgesetz.pdf
- Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖJWG)
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2002022/LRNI_2002022.html
- Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (OÖJWG)
http://www.prosoz.at/downloads/JWG_OOE_1992.pdf
- Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetz 1992 (SbgJWG)
http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/soziales_recht/recht_jugendwohlfahrtsgesetz.htm
- Steirisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (StJWG)
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_9270_001

- Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 (TJWG)
<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/tjwg.doc>
- Vorarlberger Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (VbJWG)
http://voris.vorarlberg.at/voris/chronik/1991/46_1991.doc
- Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 (WrJWG)
<http://www.magwien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/s2000000.pdf>
- Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (BGBl. Nr. I 135/2000)
- Kittl-Satran (2006): Schulschwänzen – Verweigern – Abbrechen. Eine Studie zur Situation an Österreichs Schulen. Reihe Bildungsforschung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Band 19, Innsbruck, StudienVerlag
- Krammer, I. (2007): Der Grazer Weg zur Sozialraumorientierung in der Jugendwohlfahrt. In: Haller, D./Hinte, W./Kummer, B. (Hg.), *Jenseits von Tradition und Postmoderne. Sozialraumorientierung in der Schweiz, Österreich und Deutschland*, 151-160, Weinheim und München, Juventa
- Krammer, I./Sandner-Koller, E./Sixt, H. (2009): Der Grazer Weg: Sozialraumorientierung als Gesamtstrategie für das Jugendamt und mehr? In: Sing, E./Heimgartner, A. (Hg.), *Gemeinwesenarbeit in Österreich*, 66-82, Graz, Leykam
- Land Oberösterreich (Hg.) (2008): Abteilung Jugendwohlfahrt. Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen. Angebot Vollversorgung. Linz
- Land Salzburg (Hg.) (2000): Jugendwohlfahrts-Wohnformen-Verordnung. Salzburg, Abteilung Soziales. Referat für Soziale Kinder- und Jugendarbeit
- Land Salzburg (Hg.) (2008): Dritter Jugendwohlfahrtsbericht 2002-2007. Salzburg, Abteilung Soziales. Referat für Soziale Kinder- und Jugendarbeit
- Land Steiermark (Hg.) (2007): Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Fallarbeit im Bereich der Gewährleistung des Kindeswohls. Graz
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz Vorarlberg (LGBI Nr. 36/2009)
- Leixnering, W. (2010): Kinder-Jugendpsychiatrie Oberösterreich. Mündliche Auskunft (6.4.2010).
- Merchel, J. (2004): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage. Weinheim und München, Juventa
- Möstl, S. (2009): Erziehungsbedürftig oder krank? Grenzfälle und Kooperationen zwischen stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Steiermark. Dissertation. Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Oetiker, H. (2007): Soziale Arbeit in Zürich Nord – der soziale Raum als Ressource. In: Haller, D./Hinte, W./Kummer, B. (Hg.), *Jenseits von Tradition und Postmoderne. Sozialraumorientierung in der Schweiz, Österreich und Deutschland*, 194-203, Weinheim und München, Juventa
- Pantucek, P. (2005): Jugendwohlfahrt neu erfinden. In: *Sozialarbeit in Österreich*, Heft 3, 7-13
- Pfeifle, B. (2007): Hat es sich gelohnt? Positive Effekte und Zukunftsaufgaben auf dem Stuttgarter Weg im Reformprozess des sozialraumorientierten Umbaus der Hilfen zur Erziehung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.), *Sozialraumorientierter Umbau der Hilfen zur Erziehung. Positive Effekte, Risiken und Nebenwirkungen*. Band 2, 13-25, Berlin, Eigenverlag
- Pflegerl, J./Viertelmayr, A./Zettl, C./Pantucek, P. (2007): *Gemeinsam über Qualität nachdenken. Ein Leitfaden über den Prozess der Fremdunterbringung*. Herausgegeben von der EQUAL – Entwicklungspartnerschaft Donau – Quality in Inclusion. St. Pölten, FH St. Pölten (Ilse Arlt Institut für soziale Inklusionsforschung)
- Posch, K. (2008): Jugendwohlfahrtsbeiräte. In: *kontraste*. Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik, Heft 8, 4-7
- Putzhuber, H. (2003-2009): JU-Quest. Trends zur Jugendwohlfahrt. ExpertInnenbefragung 2002 bis 2009. Innsbruck, Eigenverlag
- Putzhuber, H. (2009): Rohbericht zur siebten JU-Quest-ExpertInnenbefragung 2008. Innsbruck, Eigenverlag
- Rückert, K. (2000): Institut für Sozialpädagogik der Stadt Wien. In: Gnant, I./Lauerermann, K. (Hg.), *40 Jahre Bildungsanstalten für Sozialpädagogik*, 133-137, Innsbruck, Studienverlag
- Scheipl, J./Enzenhofer, R./Haider, B./Streicher, H. (1994): Die gehobene Bedeutung der freien Träger im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989. In: Janig, H./Rathmayr, B. (Hg.), *Wartezeit. Studien zu den Lebensverhältnissen Jugendlicher in Österreich (2. Jugendbericht)*, 323-349, Innsbruck, Studienverlag

- Scheipl, J. (1999): Heimerziehung in Österreich. In: Colla, H. u.a. (Hg.), Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, 71-84, Neuwied, Krißtel
- Scheipl, J. (2001): Heimreform in der Steiermark: 1980-2000. In: Knapp, G./Scheipl, J. (Hg.), Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich, 208-219, Klagenfurt, Laibach, Wien, Hermagoras
- Scheipl, J. (2001a): Die stationäre Betreuung in der Jugendwohlfahrt: Eine aktuelle Übersicht. In: Knapp, G./Scheipl, J. (Hg.), Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich, 105-119, Klagenfurt, Laibach, Wien, Hermagoras
- Scheipl, J. (2001b): Jugendwohlfahrtsplanung in Österreich. In: Knapp, G./Scheipl, J. (Hg.), Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich, 283-303, Klagenfurt, Laibach, Wien, Hermagoras
- Scheipl, J. (2007): Schulsozialarbeit. Noch Intervention oder schon Innovation? In: Knapp, G./Lauermann, K. (Hg.), Schule und Soziale Arbeit, 710-736, Klagenfurt, Laibach, Hermagoras
- Scheipl, J. (2008): Risikoeinschätzung und Intervention – Das Spannungsfeld sozialpädagogischer Diagnostik – in der Jugendwohlfahrt, In: Eder, F./Hörl, G. (Hg.), Gerechtigkeit und Effizienz im Bildungswesen, 393-405, Wien, LIT-Verlag
- Scheipl, J. (2009): Das Pflegekinderwesen in Österreich. In: Meyer, C./Tetzer, M./Reusch, K. (Hg.), Liebe und Freundschaft in der Sozialpädagogik, 225-244, Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften
- Schuhmeyer, L. (2009): Kommentar zum Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-K-HG) 2009. Unveröff. Arbeitspapier. Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Schuhmeyer, L./Walzl, N. (2009): Soziale Arbeit im Spiegel der Ökonomisierung. Neue Steuerung, Finanzierung und Qualität Sozialer Arbeit vor dem Hintergrund aktueller politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen. Dissertation, Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Sing, E./Heimgartner, A. (2009): Gemeinwesenarbeit in Österreich, Graz, Leykam
- SOS-Kinderdorf International (Hg.) (2007): Quality 4 Children. Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa. Eine Initiative von FICE, IFCO und SOS-Kinderdorf International. Innsbruck, Eigenverlag
- Stadt Graz/Das junge Amt (Hg.) (2000): Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt. Graz, Steiermärkische Landesdruckerei GmbH
- Stadt Graz (2009): Hilfeplanverfahren. Internes Dokument des Amtes für Jugend und Familie. Graz
- Stadt Wien – MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (Hg.) (2004): Heim 2000. Abschlussbericht 1995-2003. Wien
- Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 6 (Hg.) (2006a): Fachliche Standards. Sozialpädagogische Einrichtungen. Wien
- Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 6 (Hg.) (2006b): Fachliche Standards für die sozialpädagogische Arbeit in Krisenzentren. Wien
- StJWG-DVO (2005): Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.1.2005, mit der das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführt wird. Landesgesetzblatt, Land Steiermark
- Stockart-Bernkopf, E. (1989): Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 samt Erläuterungen. In: Der österreichische Amtsvormund, Folge 94, 55-71
- Waldvogel, R. (2007): Zürichs Soziale Dienste – ein umfassender Change. In: Haller, D./Hinte, W./Kummer, B. (Hg.), Jenseits von Tradition und Postmoderne. Sozialraumorientierung in der Schweiz, Österreich und Deutschland, 140-150, Weinheim und München, Juventa
- Wienerroither, P. (2009): Neuerungen im Jugendwohlfahrtsrecht. JuRE/Crossover vom 28.1.2009, 38-48, Wels
- Winkler, M. (2001): Heimerziehung, Hilfen zur Erziehung – Wien. In: Knapp, G./Scheipl, J. (Hg.), Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich, 148-186, Klagenfurt, Laibach, Wien, Hermagoras
- Winkler, M. (2005): Das Elend mit der geschlossenen Unterbringung. In: Forum Erziehungshilfen 11, Heft 4, 196-202
- Zoller-Mathies, S./Madner, V. (2006): Zahlen, Daten, Fakten in der Jugendwohlfahrt am Beispiel Fremdunterbringung. In: Der österreichische Amtsvormund, Folge 192, 175-181

DER AUTOR:

Univ.- Prof. Dr. **Josef SCHEIPL**, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Universität Graz, Leiter des Arbeitsbereiches für Sozialpädagogik;

Arbeitsschwerpunkte: Entwicklung und Theorien der Sozialpädagogik, Jugendwohlfahrt, Sozialpolitik und Soziale Arbeit

6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich

Jugend aus Sicht der

- Wissenschaft (Teil A)
- Jugendarbeit (Teil B)



IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Sektion Familie und Jugend, Abteilung II/5
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Projektleitung: Marina Hahn-Bleibtreu

Redaktion: Sachverständigenkommission zum 6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich

Layout: Claudia Goll, BMWFJ

Titelbild: Colourbox.com

Druck: Offset 3000 | 7035 Steinbrunn
Wien, 2011